Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V.

BUND-Kreisgruppe Bielefeld
August-Bebel-Straße 16-18
33602 Bielefeld
service@bund-bielefeld.de
www.bund-bielefeld.de
Tel. 0151 16500470

Kreisvorstand:
Adalbert Niemeyer-Lüllwitz
Anke Werning
Carsten Strauch
Ina Tünnermann
Jürgen Birtsch
Sven Christeleit

Bezirksvertretung Stieghorst
Stadtentwicklungsausschuss
Rat der Stadt Bielefeld

z.K. an:
Baudezernat und Bauamt
Umweltdezernat und Umweltamt
Naturschutzbeirat
Presse

Nur per Mail

27.01.2025

Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf einer „Außenbereichssatzung Wandweg" – Vorlage des Bauamtes für die Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 29.1.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum überarbeiteten Entwurf einer „Außenbereichssatzung Wandweg" nehmen wir als anerkannter Naturschutzverband nachfolgend Stellung.

Wir verweisen dazu auch auf unsere Stellungnahmen vom 10.12.2023 und 22.12.2023, da, wie aus der „Auswertung Beteiligung" hervorgeht, die Verwaltung unseren Bedenken, auch den fundierten rechtlichen Bedenken, überwiegend nicht gefolgt ist. Das gilt auch für den Beschluss des Naturschutzbeirates.

Auch das Umweltamt hat als Untere Naturschutzbehörde in seiner Stellungnahme festgestellt: *„Zusammengefasst bestehen daher seitens der unteren Naturschutzbehörde erhebliche Bedenken aus Sicht des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung"* (vgl. Auswertung Beteiligung, Seite 49-50).

Wir begrüßen ausdrücklich die Zurücknahme des Satzungsgebietes im Norden des Wandweges. Damit folgt die Verwaltung unseren vorgetragenen Bedenken, dass hier eine weitere Bebauung den geschützten, z.T. bis an den Wandweg heran reichenden Wald gefährden würde.

Unseren zahlreichen fundierten Bedenken wurde damit aber nur in einem einzigen Punkt gefolgt. Wir fragen dazu: Ist es das Ziel der Verwaltung, durch Vorlage eines u.E. zweifelhaften Kompromisses dem ursprünglichen Satzungsentwurf den Weg zu ebnen und juristische Schritte gegen einen Satzungsbeschluss zu erschweren?

Aus unserer Sicht belegt diese Zurücknahme die Fragwürdigkeit einer Satzung, mit der eine weitere Bebauung in einem hochsensiblen, struktur- und artenreichen und damit besonders schützenswerten Naturraum zugelassen werden soll.

1. **Widerspruch zum Bielefelder Leitbild einer zukunftsgerechten Bauleitplanung**

„Die „Stadt der kurzen Wege“ führt dazu, dass am Wohn- oder Arbeitsort ein Großteil der Bedürfnisse der Menschen gedeckt werden kann“, heißt es im vom Rat beschlossenen „Bielefelder Leitbild einer zukunftsgerechten Bauleitplanung“. Im Beteiligungsverfahren haben verschiedene Einwender, auch der Naturschutzbeirat und der BUND, deutlich gemacht, dass eine weitere Bebauung am Wandweg dazu klar im Widerspruch steht. Die Antwort der Verwaltung darauf lautet: *„Die Leitbilder der „Stadt der kurzen Wege“ und das der „15-Minuten-Stadt“ sind* ***wünschenswerte Zielvorstellungen*** *- tatsächlich jedoch nur in gut erschlossenen und multifunktionalen Stadtquartieren umzusetzen. Der Außenbereich wird diesen Anforderungen in der Regel nicht gerecht - das muss er jedoch auch nicht*“ (vgl. Auswertung Beteiligung, S. 11).

Der Kernfrage, um die es hier geht, weicht die Verwaltung damit aus: Ist im Außenbereich am Wandweg, in dem jegliche gut erreichbare Infrastruktur wie Nahversorgung, Schulen oder Kitas und ein attraktiver ÖPNV-Anschluss fehlen, weitere Bebauung eine im Sinne des Leitbildes sinnvolle Zielsetzung?

Es geht bei der Frage nicht um ein „muss“, sondern um die Sinnhaftigkeit weiterer Wohnbebauung im Außenbereich im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Das vom Rat beschlossene Leitbild nur noch als **„wünschenswert“** und im Außenbereich als nicht umsetzbar zu bewerten widerspricht den Zielen und Handlungsempfehlungen des Leitbildes. Das Leitbild gilt für die Bauleitplanung im gesamten Stadtgebiet. Ziel des Leitbildes ist es ja gerade, den Außenbereich möglichst bei der Baulandentwicklung zu schonen. Es ist dabei ausdrücklich Ziel, dass Siedlungsentwicklung der vorhandenen Infrastruktur folgen soll. Und es ist nicht Ziel, Strukturen, die dem widersprechen, zu verfestigen, wie es mit dieser Außenbereichsatzung geplant ist.

2. **Naturschutzfachlich wertvolle Flächen und ein FFH-Gebiet betroffen**

Dass im neuen Entwurf auf der Nordseite des Wandweges die mögliche Bebauung zurückgenommen wurde, ist zu begrüßen. Der BUND hat frühzeitig darauf hingewiesen, dass eine Bebauung hier als erheblicher Eingriff in eine schützenswerte, laut Regionalplan als „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) ausgewiesene Waldfläche zu bewerten ist. Leider hat hier aber alleine die Vorlage des Satzungsentwurfs dazu geführt, dass Grundeigentümer im Juli 2025 diesen Wald durch flächiges Abholzen eines alten Baumbestandes mit Zerstörung eines intakten Waldrandes massiv geschädigt haben. Der BUND hat diesen Eingriff, der offenbar dazu diente, den Weg zu einer Bebauung in diesem Bereich zu fördern, dokumentiert. Für den Schaden tragen Verwaltung und Politik mit diesem Satzungsentwurf Mitverantwortung (vgl.https://bielefeld.bund.net/service/meldungen/detail/news/bund-waldzerstoerung-am-wandweg-soll-baugebiet-den-weg-ebnen/).

Mit der Neuvorlage der Satzung bewertet das Bauamt die südlich des Wandweges von möglicher Bebauung betroffenen Grünlandflächen im Vergleich zum Wald im Norden als eher geringwertig. Dabei haben Naturschutzbeirat und Umweltamt (als Untere Naturschutzbehörde) übereinstimmend auf die betroffenen Naturschutzbelange hingewiesen.

Das Umweltamt schreibt dazu in seiner uns erst mit der neuen Vorlage bekannt gewordenen Stellungnahme: *„Der Bereich grenzt an das FFH-Gebiet "Östlicher Teutoburger Wald" an und trägt mit seinen extensiv genutzten Grünlandflächen und seinen mosaikartig darin eingestreuten Gehölzen maßgeblich zu dem hier noch erhaltenen hohen Strukturreichtum bei. Die zwischen den Waldflächen des Teutoburger Waldes und dem Wandweg liegenden* ***extensiv genutzten Weiden und Wiesen*** *sind Jagdhabitate von u. a. Uhu und Rotmilan, die in den Wäldern der Umgebung brüten“.* (vgl. Stellungnahme Umweltamt, Auswertung Beteiligung, Seite 49)

Damit weist das Umweltamt auf den besonderen Wert der „extensiv genutzten Grünlandflächen“ hin, die südlich des Wandweges auch unmittelbar an der Straße liegen und dort im Satzungsgebiet durch Bebauung verloren gehen würden. **Das Umweltamt fordert dazu eine Gesamtbetrachtung**. Bei isolierter Betrachtung von Einzelvorhaben, wie laut Satzung vorgesehen, könnten erwartete Beeinträchtigungen nicht objektiv beurteilt werden, so das Umweltamt.

Auf diesen wichtigen Hinweis geht das Bauamt in seiner Stellungnahme überhaupt nicht ein. Das Bauamt behauptet dabei wiederholt, mit der Satzung *„findet keine Siedlungsentwicklung statt“*. Begründung: Weil jedes einzelne Bauvorhaben ja künftig einzeln geprüft werde, bei dessen Prüfung auch die Belange des Natur- und Artenschutzes geprüft würden. Diese oft wiederholte Aussage bewerten wir als naturschutzfachlich insuffizient.

Mit der Satzung soll der Bau von bis zu 7 Wohngebäuden mit jeweils maximal 2 Wohneinheiten, also insgesamt 14 Wohneinheiten, ermöglicht werden. Bei möglicher Ausschöpfung dieser mit der Satzung vorgesehenen Optionen würde sich die vorhandene Splittersiedlung an der Südseite zu einer **geschlossenen Straßensiedlung** entwickeln. Selbstverständlich besteht damit dann die Option zu einer Siedlungsentwicklung.

Ein Anwohner geht mit einem treffenden Kommentar auf die Behauptung ein, es finde dort keine Siedlungsentwicklung statt: *„Diese Aussage ist naiv und geht an der Realität vorbei. Sobald die Eigentümer der betroffenen Flächen diese durch Bebauung im Wert steigern können, oder sie zu attraktiveren Preisen als bisher verkaufen können, werden sie auch darüber nachdenken dies zu tun. Folglich werden diese Flächen früher oder später auch bebaut werden, was dann mittel- bis langfristig zu einer flächendeckenden Bebauung führen wird“*. (Schreiben vom 23.11.2023, ID 274629).

Damit würden erstmalig seit Ende der 1970er Jahren am Wandweg wieder neue Häuser gebaut. Durch Wirksamwerden des neuen Baurechtes ist es in fast 50 Jahren gelungen, den naturschutzfachlich wertvollen Talraum am Wandweg von weiterer Bebauung freizuhalten.

Insgesamt wird durch eine Schließung der großen Baulücken großflächig extensives Grünland verloren gehen. Auch Versuche, davon im rückwertigen Bereich etwas zu erhalten, müssen dann scheitern, da die Flächen für eine Bewirtschaftung vom Wandweg aus nicht mehr zugänglich sein werden. Es wird dann das eintreten, was das Umweltamt voraussagt: *„Es ist zu erwarten, dass südlich des Wandweges bei einer Bebauung die heute noch extensiv genutzten Wiesen bei einer Bebauung in die Gartenbereiche mit einbezogen und als intensiv gepflegter Rasen genutzt werden. Dies ist bei den vorhandenen Baugrundstücken bereits geschehen.“*

3. Nähe zum FFH- bzw. Natura 2000-Gebiet erfordert FFH-Verträglichkeitsprüfung

Diese mögliche geschlossene Bebauung, die naturschutzrechtlich wie vom Umweltamt gefordert in seiner Gesamtheit zu bewerten ist, würde einen erheblichen Eingriff in schützenswerte Grünlandbiotope und die benachbarten Waldgebiete, insbesondere das südlich liegende FFH- bzw. Natura 2000 Gebiet, verursachen. Lebensräume gefährdeter Arten wären betroffen, Querungszonen bzw. Wanderrouten von Bewohnern der Wälder beiderseits des Wandweges würden unterbrochen.

Das Umweltamt weist darauf hin, dass der Abstand zwischen dem streng geschützten FFH-Gebiet und der möglichen Bebauung bzw. den zu bauenden Häusern gerade einmal 40 bis 60 m beträgt. Das hier liegende, als Puffer bedeutsame extensive Grünland würde wie dargestellt zum großen Teil durch die Bebauung und die dann hinter den Häusern liegenden Gärten verloren gehen. Der reale Abstand des Baugebietes südlich des Wandweg einschließlich der zu den Häusern gehörenden Gärten zum FFH-Gebiet beträgt damit laut Satzungsentwurf 0 m.

Dieser geringe Abstand erfordert vor der Entscheidung aus naturschutzrechtlicher Sicht die **Durchführung einer „FFH-Verträglichkeitsprüfung“** (FFH-VP). Wir verweisen dazu auf die gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Natura 2000-Gebieten (vgl. u.a. https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/vv-habitatschutz_veroeffentlicht_100413.pdf).

In dieser o.a. Verwaltungsvorschrift des Landes NRW wird unter Kapitel 4.2.2 auf Abstände in der Bauleitplanung zu FFH-Gebieten hingewiesen.

> *„4.2.2 Abstände in der Bauleitplanung: Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden“.* (Quelle: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriftenzur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)

Im Kapitel 4.1.4.2 und 4.2.2 finden sich Hinweise auf Mindestabstände zu baulichen Anlagen, bei denen von keiner erhebliche Beeinträchtigung auszugehen ist, also eine FFH-VP entfallen kann. Dieser **Mindestabstand wird mit 300 Metern** angegeben. Dieser Festlegung folgend muss bei dem hier vorliegenden Abstand von nur 40-60 m zunächst von möglichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Dieses ist vor einer Entscheidung über geplante Baumaßnahmen zu prüfen.

Nach Kap. 4.2.1 gilt die **Verpflichtung zur Durchführung der FFH-VP** nicht nur für B-Pläne, sondern **auch für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.**

Der folgende Satz in der Begründung (Seite 11) kann diese FFH-VP nicht ersetzen: *„Es bestehen keine Anhaltspunkte für negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck vom Natura 2000 Gebieten (FFH und Vogelschutzgebiete) im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB“.* Denn zu dieser Aussage werden keinerlei Belege beigefügt.

Uns sind viele Fälle bekannt, in denen Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung vor einer Entscheidung über eine mögliche Bebauung aufgrund der Nähe zu einem FFH-Gebiet eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt haben. Bespielhaft verweisen wir auf eine Prüfung in Mülheim (vgl. https://geo.muelheim-ruhr.de/sites/geo.muelheim-ruhr.de/files/bebauungsplan/umwelt/H6_FFH_VP.pdf,)

4. Satzung widerspricht der Summe der vorgetragenen Gemeinwohl-Belange

In den Stellungnahmen werden eine Vielzahl öffentlich relevanter und berechtigter Einwände zu unterschiedlichen Themen, die gegen eine zusätzliche Wohnbebauung am Wandweg sprechen, vorgebracht: Widerspruch zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, Gefahr der Verfestigung einer Splittersiedlung, Schonung des Außenbereiches, zusätzliche Verkehrsprobleme, Gefährdung eines Naherholungsgebietes, Gefährdung wertvolle Biotope, fehlende Infrastruktur usw.

Auch viele Anwohner haben sich dieser Bewertung in eigenen, vom Bauamt jetzt veröffentlichten Stellungnahmen angeschlossen. Für eine Wohnbebauung sprechen sich nur wenige Anwohner bzw. Grundeigentümer in nur drei vorliegenden Stellungnahmen aus. Diese bringen dabei offen ihr Interesse an der Nutzung ihres Eigentums als Baugrundstück und damit an einer erheblichen Wertsteigerung zum Ausdruck. So z.B. im Schreiben vom 19.12.2026, in dem ein Grundeigentümer die Chance sieht, sein geerbtes Grundstück künftig als „eine Wertanlage (vom

Gartenland zum Bauland“) Bauinteressenten anbieten zu können (vgl. Auswertung Beteiligung, ID 27415, Seite 29).

Dem öffentlichen Interesse nach Schonung des Außenbereichs, Schutz eines sensiblen Naturraums und einer nachhaltig gesteuerten Siedlungsentwicklung stehen demnach Eigeninteressen weniger Grundeigentümer gegenüber, die sich von der Satzung nicht unerheblichen materiellen Gewinn erhoffen. Dennoch antwortet das Bauamt auf vorgetragene berechtigte Einwände mit der Standardantwort: *„Die Abwägung erfolgt zugunsten der Ermöglichung des Wohnungsbaus“*. Wir sehen darin eine fehlerhafte Abwägung, die auch einer rechtlichen Überprüfung der Satzung nicht standhalten kann.

5. Zusammenfassung

Dem BUND ist klar, dass dem Wohnungsneubau in Bielefeld angesichts der Bevölkerungsentwicklung eine hohe Priorität eingeräumt werden muss. Dies muss jedoch mit guter Infrastruktur in Anbindung an bestehende Siedlungszentren, flächenschonend sowie natur- und klimaverträglich geplant werden. Was mit 14 Wohneinheiten in einem der werthaltigsten Außenbereiche der Stadt vorgesehen ist, widerspricht wie dargelegt allen Zielen einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Eine derartige Entscheidung wäre sowohl kurz- als auch langfristig nicht gemeinwohlverträglich. Wir bitten daher alle Entscheidungsträger, dem nicht zuzustimmen.

Die in unseren Stellungnahmen vom 10.12.2023 und 22.12.2023, dem Beschluss des Naturschutzbeirates und der Stellungnahme des Umweltamtes vorgetragenen Bedenken gegen eine weitere, durch die geplante Satzung ermöglichte Bebauung am Wandweg wurden im überarbeiteten Satzungsentwurf überwiegend nicht berücksichtigt.

Bei objektiver Abwägung der Privatinteressen Einzelner mit den zahlreichen relevanten Gemeinwohl-Belangen bleibt hier nur eine Entscheidung zum Verzicht auf diese Satzung.

Der Bezirksvertretung Stieghorst empfehlen wir, über die Vorlage zunächst in erster Lesung zu beraten, damit Zeit gewonnen wird, die von uns z.T. neu vorgetragenen Bedenken und Anregungen im Austausch mit der Verwaltung zu prüfen. Dies gilt besonders für die aus unserer Sicht naturschutzrechtlich in diesem Fall zwingend notwendige FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Da der Naturschutzbeirat in seiner Sitzung am 17.2.2026 über die Vorlage berät, sollte auch dieses Votum vor einer Entscheidung abgewartet und berücksichtigt werden.

Da es schon vor dem ersten Satzungsbeschluss im Oktober 2013 keine Bürgerbeteiligung mit Anhörung gegeben hat, betroffene Anwohner völlig überrascht von dem Beschluss Kenntnis erhielten, raten wir dazu, vor der Entscheidung über die geänderte Fassung der Satzung Bürgerinnen und Bürger zu informieren und anzuhören.

Mit freundlichen Grüßen

Adalbert Niemeyer-Lüllwitz
Für den Kreisvorstand des BUND Bielefeld